

Bundessozialgericht

Az.: 3 RK 60/65

Im Namen des Volkes

Urteil  
in der Revision

Beigeladenen und Revisionsklägerin,

in dem Sozialrechtsstreit

Klägerin

g e g e n

Beklagte,

Beigeladene:

1. ....

2. ....

Prozeßbevollmächtigte: ....

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am  
26. Januar 1967 ohne mündliche Verhandlung durch

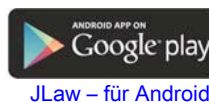
|                     |                                         |
|---------------------|-----------------------------------------|
| Bundesrichter       | Dr. L a n g k e i t<br>- Vorsitzender - |
| Bundesrichter       | Dr. K r e b s                           |
| Bundesrichter       | S p i e l m e y e r                     |
| Bundessozialrichter | T i e d t                               |
| Bundessozialrichter | H e n n i n g e r                       |

für Recht erkannt:

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Revision der beigeladenen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 31. März 1965 wird zurückgewiesen.

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte hat der beigeladenen Firma Dinglerwerke AG die dieser entstandenen außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

### G r ü n d e :

#### I

Die beigeladene Firma D..... AG ("Fa.") gewährt ihren Betriebsangehörigen Erholungsbeihilfen, bei denen das zuständige Finanzamt die Lohnsteuer vom Arbeitgeber nach einem festen Pauschsteuersatz von der Gesamtsumme der hierauf entfallenden Aufwendungen des Arbeitgebers erhebt.

Die beklagte Betriebskrankenkasse (BKK) hielt die Erholungsbeihilfen für beitragspflichtig und forderte die Fa. mit Bescheid vom 18. Dezember 1962 auf, die auf die Erholungsbeihilfen der Jahre 1961 und 1962 entfallenden Sozialversicherungsbeiträge nachzuentrichten. Auf den an demselben Tag erhobenen Widerspruch der Fa. hin gab die Widerspruchsstelle der BKK - wiederum am gleichen Tag - dem Widerspruch statt. Mit Schreiben vom 19. Dezember 1962 verständigte die BKK die Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz (LVA) davon, daß sie die Fa. zur Nachentrichtung der Sozialversicherungsbeiträge für die Erholungsbeihilfen 1961 und 1962 aufgefordert hätte, dieser Bescheid aber durch ihre Widerspruchsstelle aufgehoben worden sei; ihr Schreiben enthält keine Rechtsmittelbelehrung.

Die LVA hat am 4. Juni 1963 Klage mit dem Antrag erhoben, den ursprünglichen Beitragsnachforderungsbescheid der BKK wiederherzustellen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Während des Rechtsstreits hat die BKK auch für die Erholungsbeihilfen des Jahres 1963 Sozialversicherungsbeiträge verlangt (Schreiben vom 17. Dezember 1963). Dem Widerspruch der Fa. gab die Widerspruchsstelle der BKK wiederum statt (Bescheid vom 23. Dezember 1963). Auch gegen diesen Bescheid erhob die LVA am 23. Januar 1964 Klage.

Das Sozialgericht (SG) hat beide Sachen miteinander verbunden und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) sowie die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BfArb) beigelegt. Es hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 17. November 1964).

Hiergegen hat die BfA Berufung eingelegt mit dem Antrag, das angefochtene Urteil sowie die angefochtenen Bescheide aufzuheben und festzustellen, daß die von der Fa. getragenen Aufwendungen für Urlaubsverschickungen zum beitragspflichtigen Entgelt gehören und bei der Beitragsberechnung für die Rentenversicherung der Angestellten zu berücksichtigen sind.

Die beigelegte BfArb hatte sich dem Antrag angeschlossen.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen; die Revision wurde zugelassen (Urteil vom 31. März 1965). Es ist davon ausgegangen, daß Erholungsbeihilfen lohnsteuerpflichtiges Entgelt darstellten, das nach dem Gemeinsamen Erlaß des Reichsfinanzministers und des Reichsarbeitsministers vom 10. September 1944 - Gem. Erl. - (AN 1944, 281) auch grundsätzlich beitragspflichtig wäre, wenn keine der im Gem. Erl. genannten Ausnahmen durchgriffe. Das sei aber bei den fraglichen Erholungsbeihilfen der Fall.

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Sie seien im Sinne des Abs. 1 Nr. 4 des Gem.Erl. i.V.m. § 35 a der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1962 - LStDV 1962 - (BGBl I 622) pauschal besteuert worden und daher bei der Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge nicht zu berücksichtigen.

Gegen dieses Urteil hat die beigeladene BfA Revision mit dem Antrag eingelegt,

das angefochtene Urteil; das Urteil des SG vom 17. November 1964 sowie die angefochtenen Bescheide der beklagten BKK aufzuheben und festzustellen, daß die von der Fa. getragenen Aufwendungen für Erholungsbeihilfen bei der Beitragsberechnung für die Angestelltenversicherung zu berücksichtigen sind.

Zur Begründung hat sie ausgeführt: Zu Unrecht habe das LSG auf die nach § 35 a LStDV 1962 pauschalbesteuerten Erholungsbeihilfen Abs. 1 Nr. 4 des Gem. Erl. angewendet. Ursprünglich seien nur die vom Reichsminister der Finanzen selbst zugelassenen Fälle der Pauschalbesteuerung von der genannten Bestimmung erfaßt worden. Nach Wegfall der Ermächtigung des Ministers zu gesetzesvertretenden Rechtsverordnungen könnten nur bundeseinheitliche Regelungen, die zu einer einheitlichen Handhabung führten, unter Abs. 1 Nr. 4 des Gem.Erl. fallen. Das gelte in bestimmtem Umfange für die vermögenswirksamen Leistungen nach dem Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer vom 12. Juli 1961 (BGBl I 909). Hingegen solle § 35 a LStDV - ebenso wie § 35 b aaO - nur die Lohnsteuerberechnung erleichtern. Steuertechnische Erleichterungen könnten jedoch nicht den Entgeltcharakter von Bezügen in der Sozialversicherung beeinträchtigen. Trotz der bundeseinheitlichen Geltung des § 35 a LStDV könne auch deshalb nicht von einer bundeseinheitlichen Ordnung der Pauschalbesteuerung von Erholungsbeihilfen gesprochen werden, weil es im Ermessen des Finanzamts liege, wann es die in § 35 a LStDV genannte Voraussetzung -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

daß nämlich die Erholungsbeihilfen vom Arbeitgeber "in einer größeren Zahl von Fällen im Kalenderjahr gewährt würden - als erfüllt ansehe.

Die beigeladene Fa. hat beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die übrigen Beteiligten haben von einer Stellungnahme abgesehen.

Sämtliche Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

## II

Die Revision der BfA ist unbegründet. Zu Recht haben die Vorinstanzen die angefochtenen Widerspruchsbescheide der beklagten BKK, mit denen die Widerspruchsstelle dieser BKK deren Beitragsbescheide aufgehoben hat, für rechtmäßig erachtet.

Strittig ist nur noch, ob die von der Fa. ihren Arbeitnehmern in den Jahren 1961 bis 1963 gewährten Erholungsbeihilfen zur Angestelltenversicherung beitragspflichtig sind. Die BfA ist nach ihrer Beiladung im ersten Rechtszug der ursprünglich nur von der LVA erhobenen Klage als Klägerin hinzugetreten dadurch, daß sie die Widerspruchsbescheide der BKK angefochten hat, soweit sie die Beitragspflicht zur Angestelltenversicherung betrafen. Diese - nach den Grundsätzen der zulässigen Klageänderung (§ 99 Abs. 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) zu beurteilende - Klageerweiterung unterliegt keinen Bedenken. Insbesondere ist die BfA ihres Anfechtungsrechts nicht deshalb verlustig gegangen, weil sie die Widerspruchsbe-

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

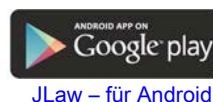
scheide erst nach ihrer Beiladung angefochten hat. Die Anfechtungsfristen laufen bei einem Verwaltungsakt mit mehreren Beteiligten für jeden Beteiligten gesondert von der Bekanntgabe des Verwaltungsakts an ihn (vgl. BSG 25, 34, 35). Da die BfA erst durch die Beiladung von den sie beschwerenden Widerspruchsbescheiden der BKK erfahren hat, sind diese, soweit sie die BfA betreffen, rechtzeitig angefochten.

Die Anfechtung ist jedoch unbegründet. Wie der Senat zuletzt in seinem Urteil vom 18. März 1966 (BSG 24, 281, 284 f. mit weiteren Nachweisen) näher dargelegt hat, bleiben Erholungsbeihilfen, für die ein Arbeitgeber unter den Voraussetzungen des § 35 a LStDV 1959 die pauschal bemessene Lohnsteuer trägt, bei der Bemessung der Beiträge zur Sozialversicherung außer Ansatz. Der Senat hält an dieser Auffassung trotz der hiergegen von der Revision vorgetragenen Bedenken (vgl. auch v. Altrock, Wege zur Sozialversicherung 1966, 97) fest. Der Gem.Erl. ist - mit den notwendigen Anpassungen an die staatsrechtlichen Veränderungen - in Kraft geblieben. Somit ist auch Abschn. 1 Nr. 4 des Gem.Erl. sinngemäß auf die heutigen Verhältnisse zu übertragen. Dem ursprünglichen Erfordernis, daß die Zulassung der Pauschalbesteuerung für bestimmte Bezüge vom Reichsminister der Finanzen ausgesprochen sein mußte, entspricht heute, daß die Pauschalbesteuerung für bestimmte Bezüge rechtssatzmäßig - und damit "einheitlich und allgemein, nicht beschränkt auf konkrete Fälle der Lohnsteuerpflicht" (BSG 24, 71, 73) - zugelassen ist.

Dabei bringt der hier verwandte Rechtsbegriff "Zulassung" nur zum Ausdruck, daß die Pauschalbesteuerung eine Sonderform der Besteuerung darstellt, die für bestimmte Bezüge nicht ein für allemal vorgeschrieben ist, sondern bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen im Ermessen des Berechtigten steht (BSG 24, 73 f.). Im gleichen Sinne regelt



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

- 7 -

§ 42 a des Einkommensteuergesetzes die "Zulassung" der Pauschalbesteuerung.

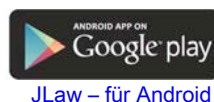
Hinzutreten muß zur Beitragsfreiheit der zur Pauschalbesteuerung zugelassenen Bezüge, daß sie auch tatsächlich pauschal besteuert werden. Das erfordert der Grundgedanke des Gem.Erl., wie er in Abschn. 1 Satz 1 a.a.O. zum Ausdruck kommt, nämlich die Beiträge zur Sozialversicherung grundsätzlich von dem Betrag zu berechnen, der für die Berechnung der Lohnsteuer maßgebend ist. Würden zur Pauschalbesteuerung zugelassene Bezüge, wie v.Altrock (aaO S. 102 f.) unter Bezugnahme auf eine nicht signierte Meinungsäußerung in den "Anmerkungen" in Reichsarbeitsblatt 1944, Teil V (Soziales Deutschland), 302, 311 f. annimmt, auch dann beitragsfrei sein, wenn der Arbeitgeber von dem Recht der Pauschalabgeltung keinen Gebrauch gemacht hat, so würde der die Regelung des Gem. Erl. tragende Vereinfachungsgedanke geradezu in sein Gegenteil verkehrt. Der für die Berechnung der Lohnsteuer maßgebende Betrag könnte in diesem Falle gerade nicht zur Ablesung in der Tabelle für den entsprechenden Betrag der Beiträge zur Sozialversicherung verwendet werden. Ohne daß wenigstens der Vereinfachungsgedanke zum Zuge käme, würde Arbeitsentgelt, das als solches nach der allgemein gültigen Regelung zur Lohnsteuer herangezogen wird, in der Sozialversicherung beitragsfrei sein.

Daß diese Auffassung nicht dem Gem.Erl. entspricht, zeigt die insoweit klarere Nr. 5 des Abschn. 1 des Gem.Erl., wonach Bezüge, die mit den festen Steuersätzen des § 35 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 -LStDB 1939- (RGrBl I 449) versteuert wurden, für die Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung außer Ansatz blieben. Nicht immer wurden die "sonstigen, insbesondere einmaligen Bezüge" mit den festen Steuersätzen des § 35 Abs. 1 LStDB

- 8 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1939 versteuert. Sie konnten u.U. (vgl. § 35 Abs. 2 LStDB 1939) auch "normal" - d.h. einbezogen in den Gesamtbetrag, bei dem die Lohnsteuer durch Ablesung in der Steuertabelle ermittelt wird - versteuert werden. Die sich mit dem Zweck der Regelung deckende Fassung der Vorschrift läßt keinen Zweifel daran, daß nur die tatsächlich mit den festen Steuersätzen des § 35 LStDB 1939 versteuerten Bezüge beitragsfrei blieben; anderenfalls hätte man die "sonstigen, insbesondere einmaligen Bezüge" schlechthin in Abschn. 1 Nr. 5 des Gem. Erl. aufgeführt.

Der Revision ist zuzugeben, daß diese Auffassung dazu führt, daß der Sache nach gleiche Bezüge im Beitragsrecht der Sozialversicherung unterschiedlich behandelt werden, je nachdem, ob sie lohnsteuerrechtlich einer bestimmten Sonderform der Besteuerung unterworfen sind oder nicht. Auch ist richtig, daß die Einführung lohnsteuerrechtlicher Sonderbesteuerungsarten häufig nur dem Zweck dient, die Steuererhebung zu vereinfachen, ohne daß von der Aufgabenstellung des Beitragsrechts her gesehen ein innerer Grund für die unterschiedlichen beitragsrechtlichen Folgen ersichtlich ist. Indessen richtet sich diese Kritik gegen den Grundgedanken des Gem. Erl., wie er in diesem klar zum Ausdruck gekommen ist. Der Gem. Erl. betont in geradezu auffälliger Weise in Abschn. 1 Nr. 4 - "Bezüge, für die ich, der Reichsminister der Finanzen, Pauschalbesteuerung zugelassen habe oder zulassen werde" - die Vorhand der steuerlichen Rechtssetzung und ihre Freiheit von irgendwelchen Bindungen an beitragsrechtliche Gesichtspunkte. Diese hatten auch bei den im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gem. Erl. gültigen Zulassungen von Pauschalbesteuerung - insbesondere bei den Bezügen der Aushilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft (Erl. v. 2. Juni 1943, RStBl S. 457) und den Aufwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung der Arbeitnehmer (Erl. v. 22. Dezember 1941, RStBl S. 969) - keine Rolle gespielt.



- 9 -

Daß der Gem.Erl. eine so weitgehende Transmissionswirkung des Steuerrechts, soweit es den für die Bemessung der Lohnsteuer maßgebenden Betrag regelt, auf das Beitragsrecht der Sozialversicherung festgelegt hat, beruht allein auf dem Gedanken, dadurch den Lohnabzug für die mit dem Lohnabzug betrauten Stellen zu vereinfachen. Ob diese Zielsetzung mit dem Gem.Erl. voll erreicht ist, kann dahinstehen; diese Frage berührt nicht die Verbindlichkeit des Gem.Erl., auch nicht nach Inkrafttreten des Grundgesetzes (GG). Der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) – und auch der versicherungsmäßige Grundsatz der Gleichbehandlung der Versicherten – ist durch die differenzierende Behandlung der Entgelte im Beitragsrecht, je nachdem, ob sie der Pauschalbesteuerung unterzogen wurden, nicht verletzt. Diese Regelung mag unzulänglich sein. Sie ist jedoch nach dem ihr zugrunde liegenden Zweck der Vereinfachung des Lohnabzugs jedenfalls nicht willkürlich.

Solange der Gesetzgeber nicht die durch den Gem.Erl. hergestellte Bindung des Beitragsrechts an das Lohnsteuerrecht beseitigt hat, muß daher der Gem. Erl. – insbesondere auch sein Abschn. 1 Nr. 4 – unter sinngemäßer Anpassung an die staatsrechtlichen Veränderungen angewendet werden. Entgegen der Auffassung der Revision hat die neuere Gesetzgebung des Bundes diese Bindung unberührt gelassen. Die Regelung in § 11 des Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer vom 12. Juli 1961 (BGBl I 909), seit dem 1. April 1965 ersetzt durch § 13 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes vom 1. Juli 1965 (BGBl I 585), wonach vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers an die Arbeitnehmer in bestimmtem Umfang kein Entgelt im Sinne der Sozialversicherung darstellen, ist vielmehr ein erster Schritt zur Wiederherstellung des eigenständigen Entgeltsbegriffs der Sozialversicherung. Unabhängig von der steuerrechtlichen Behandlung

- 10 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

der vermögenswirksamen Leistungen (vgl. dazu § 10 des Gesetzes von 1961 und § 12 des Gesetzes von 1965) ist durch die genannten Vorschriften ein Beitrags-Sonderrecht für vermögenswirksame Leistungen geschaffen worden. Insoweit gilt der Gem.Erl. nicht. Eine darüber hinausgehende - allgemeine - Wirkung kann jedoch den beitragsrechtlichen Regelungen der Vermögensbildungsgesetze nach ihrem Wortlaut und Zweck nicht beigemessen werden.

Das gleiche gilt von Art. 2 des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. Juli 1961 (BGBl I 981), wonach die Bundesregierung ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats zu bestimmen, daß Bezüge von Aushilfskräften in der Land- und Forstwirtschaft, für welche die Pauschalbesteuerung bei der Lohnsteuer zugelassen ist oder zugelassen wird, für die Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung außer Ansatz bleiben. Einer solchen Rechtsverordnung bedürfte es zwar nach der richtig verstandenen Nr. 4 des Abschn. 1 des Gem.Erl. nicht. Indessen muß bei dieser Ermächtigung berücksichtigt werden, daß sie zu einer Zeit erteilt wurde, als die Fortdauer der Geltungskraft des Gem.Erl. und seine Tragweite auch in der Rechtsprechung noch sehr umstritten waren. Sie ist deshalb wohl als vorsorgliche Regelung zu verstehen, die sicherstellen soll, daß eine seit Inkrafttreten des Gem.Erl. gültige Koppelung von Beitragsfreiheit und Pauschalbesteuerung einer bestimmten Bezugsart auf jeden Fall erhalten bleibt.

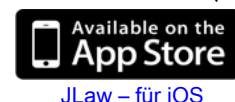
Demnach ist an den in der Entscheidung vom 18. März 1966 (BSG 24, 281, 284 f.) dargelegten Grundsätzen zur beitragsrechtlichen Beurteilung von Erholungsbeihilfen festzuhalten. Was in dieser Entscheidung zu § 35 a LStDV 1959 ausgeführt ist, kann ohne Einschränkung auf die für die hier in Rede stehenden Erholungsbeihilfen der Jahre 1961 bis 1963 übertragen werden (vgl. § 35 a LStDV 1959 i.d.F. vom 22. Juli 1959 - BGBl I 477 - unter Berücksichtigung der Ergänzungsver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

ordnungen vom 30. Dezember 1959 (BGBI I 1960 I 1- und vom 28. Juli 1961 (BGBI I 1108- sowie § 35 a LStDV 1962 i.d.F. vom 18. September 1962 (BGBI I 621-)). Für die genannten Erholungsbeihilfen sind somit keine Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten.

Die Revision der BfA mußte daher zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)